



VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

w e g e n straßenverkehrsrechtlicher Ausnahmegenehmigung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 2017, an der teilgenommen haben

Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Geis
Richter am Verwaltungsgericht Holly
Richterin Kind
ehrenamtliche Richterin Winzermeisterin Moritz
ehrenamtliche Richterin Versicherungsfachwirtin Reiter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch den Beigeladenen durch Sicherheitsleistung in noch festzusetzender Höhe abzuwenden, wenn nicht der Beigeladene vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen zwei dem Beigeladenen seitens der Beklagten erteilte Ausnahmegenehmigungen nach straßenverkehrs- sowie immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Anlässlich der Pfingstkirmes 2017 beantragte der Beigeladene am 11. Juni 2016 bei der Beklagten die Erteilung der vorgenannten Genehmigungen zur Errichtung eines Festplatzes in Neuwied Heddesdorf, Unterdorf, Am Pfingstreiterdenkmal in der Zeit vom 1. bis 7. Juni 2017 sowie eine entsprechende Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz. Die Veranstaltung wird von dem beige-ladenen Verein seit Anfang der 1980er Jahre in der Form eines Straßenfestes jeweils über das Pfingstwochenende von Freitag bis Dienstag durchgeführt. Die beantragten Genehmigungen wurden dem Beigeladenen durch zwei gesonderte Bescheide vom 8. September 2016 auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung – StVO - bzw. §§ 4 Abs. 5; 6 Abs. 5 Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG – unter Auflagen erteilt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Bescheide und der dazu ergangenen Nebenbestimmungen Bezug genommen.

Dagegen legte die Klägerin unter dem 4. Oktober 2016 jeweils Widerspruch ein. Die Widersprüche wies die Beklagte mit zwei Widerspruchsbescheiden vom 23. Februar 2017 zurück.

Am 22. März 2017 hat die Klägerin Klage erhoben.

Parallel zum vorliegenden Klageverfahren hat die Klägerin am 10. Mai 2017 um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen die Durchführung der Veranstaltung nachgesucht. Diesen Antrag lehnte das erkennende Gericht mit Beschluss vom 29. Mai 2017 – 5 L 516/17.KO – im Wesentlichen mit der Maßgabe ab, dass die Beklagte an allen Veranstaltungstagen während der Musikdarbietungen mindestens

vier Lärmmessungen, bei einer Messdauer von mindestens 30 Minuten, vor den Fenstern der der Bühne am nächsten gelegenen Wohnung, vorzunehmen hat. Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt des genannten Beschlusses Bezug genommen.

Die Messergebnisse hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 20. Juni 2017 zur Akte gereicht. Hieraus ergibt sich, dass der von der Beklagten in dem angefochtenen immissionsschutzrechtlichen Bescheid vom 8. September 2016 festgesetzte maximal zulässige Lärmpegel von 70 dBA in der Zeit vom 3. bis 6. Juni 2017 an allen Tagen mehrfach überschritten wurde. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz der Beklagten vom 20. Juni 2017 nebst Anlagen Bezug genommen.

Nach Durchführung der Veranstaltung hat die Klägerin die ursprünglich als Anfechtungsklage erhobene Klage auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage umgestellt. Sie hält die Klage für zulässig. Das notwendige Fortsetzungsfeststellungsinteresse folge aus der bestehenden Wiederholungsgefahr. Es bestehe die hinreichend konkrete Gefahr, dass die Beklagte unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen erneut vergleichbare Verwaltungsakte für das Jahr 2018 erlasse. Die in Rede stehende Veranstaltung werde jährlich immer zu Pfingsten durchgeführt, sodass auch für 2018 mit der Erteilung der entsprechenden Ausnahmegenehmigungen zu rechnen sei.

In der Sache macht sie geltend, sie sei Eigentümerin der Grundstücke A. 1... und 2..., das Einfamilienwohnhaus auf dem Grundstück A. 2... werde von ihr selbst bewohnt. Durch das Fest komme es alljährlich zu erheblichen Beeinträchtigungen und Belästigungen. So sei ihr wegen der unmittelbar vor ihrem Grundstück aufgebauten Stände und Buden der Zugang zum Grundstück kaum möglich. Außerdem erfolge eine erhebliche Belästigung durch die aufgestellte Musikhöhne, auf der Livemusik dargeboten werde. Die Situation sei des Weiteren dadurch gekennzeichnet, dass der Beigeladene sich nicht an die ihm durch die Beklagte gemachten Auflagen halte und es deswegen bereits in den vergangenen Jahren häufiger zu Problemen vor Ort gekommen sei. So sei die Zufahrt zu ihrem Grundstück wiederholt zugestellt und die durch Auflagen festgelegten Endzeiten der Veranstaltung seien überschritten worden. Sowohl die von ihr kontaktierte Polizei

als auch das Ordnungsamt der Beklagten hätten hierauf nicht reagiert. Zwar könnten bei sehr seltenen, nur einmal jährlich stattfindenden Veranstaltungen von kommunaler Bedeutung auch Lärmeinwirkungen zulässig sein, die die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie überschreiten. Allerdings gebühre nach 22 Uhr dem Schutz der Nachtruhe Vorrang vor den Interessen der Bevölkerung, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen zu besuchen. Vorrang könne nur solchen Festen zukommen, die auf historischen oder kulturellen Umständen beruhten oder sonst von kommunaler Bedeutung seien und bei denen deshalb das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung das Schutzbedürfnis der Nachbarschaft überwiege. Allerdings entfalle auch dann der Schutz der Nachtruhe nicht völlig, was insbesondere dann gelte, wenn – wie hier – das Fest keinen erkennbaren Bezug mehr zur Tradition und Brauchtumpflege habe, sondern in erster Linie Anlass für eine Musik- und Trinkveranstaltung sei. Die von der Beklagten vorgelegten Messergebnisse belegten, dass der Beigeladene sich wiederum nicht an die Auflagen gehalten habe. Es handele sich daher um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 LImSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – und damit um unzumutbare Belästigungen.

Ebenso wenig sei eine im Jahr 2016 abgegebene Zusage des Beigeladenen, das Fest ab 2017 auf den Kirmesplatz der Heddesdorfer Pfingstkirmes zu verlegen, eingehalten worden. Die Verlegung wäre ohne weiteres möglich und es würde in diesem Fall nicht zu entsprechenden Beeinträchtigungen von Anliegern kommen.

Die Genehmigung nach § 29 Abs. 2 StVO sei auch deshalb ermessensfehlerhaft, weil aufgrund der Enge der in Rede stehenden Straße grundsätzlich nicht gewährleistet werden könne, dass sie ungehinderten Zugang zu ihrem Grundstück habe. Auch insoweit hätte die bestehende Ausweichmöglichkeit auf den Kirmesplatz bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden müssen.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 8. September 2016 bezüglich der Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 2 StVO in Gestalt

des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2017 rechtswidrig gewesen ist,

2. festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 8. September 2016 bezüglich der Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz in Gestalt des Widerspruchsbescheides der Beklagten vom 23. Februar 2017 rechtswidrig gewesen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage für unbegründet. Hinsichtlich der straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigung habe das Gericht bereits im Eilverfahren entschieden, dass die Auflagen ausreichend seien, um die Erreichbarkeit der Grundstücke der Klägerin zu gewährleisten. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung sei nochmals auf den Charakter der Veranstaltung im Interesse der Pflege des historischen Brauchtums hinzuweisen. Auch insoweit reichten die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Auflagen aus, die Rechte der Klägerin zu schützen. Eventuelle Verstöße gegen die mit der Ausnahmegenehmigung verbundenen Auflagen trafen nicht die Rechtmäßigkeit der Genehmigung als solche, sondern allein die Frage der Vollzugskontrolle. Auch wenn die vorgegebenen Lärmrichtwerte teilweise überschritten worden seien, führe dies nicht zur Rechtswidrigkeit der Ausnahmegenehmigung. Im Übrigen werde im Falle einer zukünftigen Genehmigung durch entsprechende Erweiterung der Auflagen und Nebenbestimmungen darauf hingewirkt, dass die Einhaltung vorgegebener Lärmrichtwerte gewährleistet sei.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält die Klage bereits für unzulässig. Mit Blick auf die durch die Klägerin hervorgerufene aktuelle Situation stehe zurzeit noch nicht fest, ob im Jahr 2018 erneut eine entsprechende Veranstaltung ausgerichtet werde. Im Übrigen sei beabsichtigt, die Musikbühne an einer anderen Stelle in einiger Entfernung zum Wohnanwesen

der Klägerin aufzustellen.

Darüber hinaus sei die Klage auch unbegründet. Dies folge schon daraus, dass die Klägerin nicht mehr die Rechtswidrigkeit der Bescheide selbst, sondern allein die fehlende Einhaltung der in den Genehmigungen enthaltenen Auflagen rüge. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt sei insoweit die letzte Verwaltungsentscheidung, d.h. der Zeitpunkt des Erlasses der Widerspruchsbescheide. Eine Änderung der Sachlage und damit eine ex post-Betrachtung scheidet hingegen aus. Es treffe auch nicht zu, dass in der Vergangenheit oder im Jahr 2017 gegen die Auflagen verstoßen worden sei. Die auftretenden Bands seien per E-Mail schriftlich dazu angehalten worden, die vorgegebenen Zeiten strikt einzuhalten und auch den Soundcheck innerhalb dieser Zeiten durchzuführen. Daran sei sich gehalten worden. Auch die Besucher hätten sich an die entsprechenden Vorgaben gehalten. Die weitere Behauptung der Klägerin, die Veranstaltung habe keinen Bezug zur Tradition mehr, sei falsch. Die Statuten, auf die sie sich stütze, seien Aufzeichnungen aus dem Jahr 1859. Mangels Aktualität könne die Pflege des Brauchtums nicht an der strikten Einhaltung dieser Statuten gemessen werden. Die aktuelle Satzung des Beigeladenen zeige vielmehr deutlich, dass der Beigeladene auf die Pflege der Tradition und des Brauchtums großen Wert lege. Dies spiegele sich unter anderem in der Aufstellung des Kirmesbaumes und der Durchführung des Traditionsritts am Pfingstdienstag wider.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsakten der Beklagten (2 Hefte und 1 Ordner sowie eine Heftung Messergebnisse) und der beigezogenen Gerichtsakte – 5 L 516/17.KO – Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Der Klage muss insgesamt der Erfolg versagt bleiben. Sie erweist sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung zum Teil bereits als unzulässig (I.). Soweit sie zulässig ist, ist sie in der Sache nicht begründet (II.).

I. Unzulässig ist die Klage hinsichtlich des Klageantrags zu 2., mit dem die Klägerin begehrt festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 8. September 2016 bezüglich der Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG – in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Februar 2017 rechtswidrig gewesen ist. Insoweit fehlt es nämlich an der für die Zulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – erforderlichen Sachurteilsvoraussetzung des sogenannten besonderen Feststellungsinteresses. Es genügt jedes nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. Entscheidend ist, dass die gerichtliche Entscheidung geeignet sein muss, die Position des Klägers in einem der genannten Bereiche zu verbessern (Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar, 22. Auflage 2016, § 113 RNr. 129 f.). Dies ist unter anderem bei Bestehen einer Wiederholungsgefahr anzunehmen. Diese besteht jedoch nur dann, wenn hinreichend konkret die Gefahr besteht, dass die Behörde unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen erneut einen vergleichbaren Verwaltungsakt erlassen wird. Abzulehnen ist die Wiederholungsgefahr hingegen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben und deshalb mit einer Wiederholung nicht mehr zu rechnen ist, oder wenn die anstehende neue Entscheidung von wesentlich anderen Voraussetzungen abhängt (Kopp/Schenke, a.a.O., RNr. 141).

Unter Anlegung dieses Maßstabs ist eine Wiederholungsgefahr hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zu verneinen. Zwar spricht nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme, der Beigeladene werde auch für das Jahr 2018 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem LImSchG zum Zwecke der Durchführung der in Rede stehenden Veranstaltung stellen. Dies hat der in der mündlichen Verhandlung anwesende Vorsitzende des Beigeladenen zwar ausdrücklich offengelassen. Andererseits wurde aber mit Schriftsatz vom 3. November 2017

unter anderem ausgeführt, es seien Überlegungen angestellt worden, den Standort der Bühne im Jahr 2018 zu verlegen, sodass die Musikdarbietungen nicht unmittelbar neben dem Anwesen der Klägerin stattfinden. Diese Einlassungen des Beigeladenen lassen durchaus darauf schließen, dass damit konkrete Planungen für das Jahr 2018 vorgenommen werden. Schon dies würde voraussichtlich in tatsächlicher Hinsicht zu veränderten Verhältnissen führen, die sich auch auf den Inhalt und die Nebenbestimmungen der gegebenenfalls zu erteilenden immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung auswirken können. Hinzu kommt, dass die Beklagte auf Anfrage des Gerichts unter dem 20. Oktober 2017 mitgeteilt hat, im Falle einer Genehmigung werde sie in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid zusätzliche Auflagen aufnehmen, die auf die Einhaltung der dann festgelegten Grenzwerte ausgerichtet sind (z.B. Anordnungen gemäß der Freizeitlärmrichtlinie zur Eigenüberwachung durch Messungen mit Dokumentation, Einpegelung der Anlage oder Verpflichtung zum Einsatz von Schallpegelbegrenzern). Diese Absicht haben die Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nochmals näher erläutert und auf ausdrückliche Nachfrage erklärt, dass ein zukünftiger Bescheid insbesondere in Bezug auf die Nebenbestimmungen einen anderen Inhalt haben wird, als der hier streitgegenständliche Bescheid vom 8. September 2016. Im Interesse des Schutzes der Klägerin und anderer Anwohner werde angesichts der im Jahr 2017 ermittelten Ergebnisse der Lärmessungen zukünftig ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der festgesetzten Lärmwerte gelegt. Gerade dieses Element der Anordnung von Maßnahmen zur Gewährleistung einer effizienten Vollzugskontrolle würde aber nach Auffassung der Kammer zu einer wesentlichen Änderung des Regelungsinhalts einer zukünftigen Ausnahmegenehmigung führen, mit der Folge, dass eine gerichtliche Entscheidung über die Frage der Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 8. September 2016 keine Aussagekraft in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer solchermaßen veränderten zukünftigen immissionsschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung hätte. Denn mit der Gewährleistung einer effizienten Vollzugskontrolle wäre dem Hauptangriffspunkt der Klägerin Rechnung getragen, sodass auch von daher die Bewertung der Rechtmäßigkeit der jeweiligen Ausnahmegenehmigungen unterschiedlich ausfallen könnte. Dass im Übrigen jedenfalls bei Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vom 8. September 2016 festgesetzten Veranstaltungszeiten und Lärmwerte gegen die Durchführung der Veranstaltung von Rechts wegen nicht zu erinnern ist, hat die Kammer bereits in ihrem zwischen den Beteiligten ergangenen Beschluss vom 29. Mai 2017 – 5 L 516/17.KO – dargelegt. Hierauf kann

zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen nach nochmaliger Überprüfung im Hauptsacheverfahren verwiesen werden (vgl. dazu auch VG Neustadt/Weinstraße, Urteil vom 09.05.2016 – 4 K 1107/15.NW -, juris sowie Urteil vom 22. Juli 2013 – 5 K 894/12.NW -, juris).

II. Soweit die Klägerin mit ihrem Antrag zu 1. begehrt festzustellen, dass der Bescheid der Beklagten vom 8. September 2016 bezüglich der Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung – StVO – rechtswidrig gewesen ist, ist die Klage zwar als Fortsetzungsfeststellungsklage im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Insbesondere das Vorliegen eines besonderen Feststellungsinteresses ist hier im Sinne einer hinreichend konkreten Wiederholungsfahr gegeben. Denn die genehmigte Einrichtung eines Festplatzes soll voraussichtlich auch im kommenden Jahr in derselben Örtlichkeit stattfinden. Bei lebensnaher Betrachtung kann daher insoweit davon ausgegangen werden, dass die Beklagte einen im Wesentlichen gleichlautenden Genehmigungsbescheid einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen erlassen wird. In der Sache hat die Kammer bereits in dem oben zitierten Beschluss vom 29. Mai 2017 ausführlich dargelegt, dass der streitgegenständliche Bescheid mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen den rechtlichen Anforderungen des § 29 Abs. 2 StVO genügt. Auch daran ist nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und nochmaliger rechtlicher Überprüfung weiter festzuhalten. Auf die dortigen Ausführungen kann zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen werden, zumal die Klägerin hierzu im Klageverfahren keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen hat.

III. Hat die Klage demnach bereits aus den vorgenannten Gründen keinen Erfolg, so braucht dem seitens des Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung erstmals geltend gemachten Hinweis, die Klägerin sei nicht selbst Eigentümerin oder Bewohnerin eines im unmittelbaren Veranstaltungsbereich liegenden Grundstücks, nicht weiter nachgegangen zu werden.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Dabei entsprach es der Billigkeit, der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen aufzuerlegen, da dieser beantragt hat, die Klage abzuweisen und sich

damit selbst einem Kostenrisiko ausgesetzt hat.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, lagen nicht vor (§§ 124, 124 a VwGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Dr. Geis

gez. Holly

gez. Kind

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG). Dabei hat die Kammer für jeden der beiden angefochtenen Genehmigungsbescheide den Regelstreitwert von 5.000 € zugrunde gelegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Dr. Geis

gez. Holly

gez. Kind